



# SATZUNG DER HARMONIEMUSIK WELDEN

vom 24.05.1995

1. ÄNDERUNG

vom 27.03.2010

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Harmoniemusik Welden", hat seinen Sitz in Welden und ist rechtsfähig, sobald er in das Vereinsregister eingetragen ist.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhalt musikalischer Gruppierungen zur Pflege und Förderung der Musik, Gewährleistung einer anspruchsvollen und vielseitigen Musikausbildung der Jugendlichen und durch Abhaltung von Konzerten im In- und Ausland. Durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Orchestern sollen auf dem Weg über die Musik die internationale Toleranz und Völkerverständigung gefördert werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder ehrenhafte Musikfreund werden.
- (2) Aktive Mitglieder können werden:
  - Kinder und Jugendliche mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter
  - volljährige Personen
- (3) Passive Mitglieder können volljährige und juristische Personen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Minderjährige Mitglieder unter 16 Jahren werden in allen Vereinsangelegenheiten (bei Mitglieder-versammlungen, Elternversammlungen usw.) durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit und haben im Übrigen die gleichen Rechte wie Mitglieder.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der Austritt eines aktiven Mitgliedes bis zur Volljährigkeit erfolgt durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres.
- (3) Mit Volljährigkeit kann jedes aktive oder passive Mitglied unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist den Austritt aus dem Verein zum 31.12 eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, nach Anhörung des Mitgliedes, mit sofortiger Wirkung durch den Vereinsausschuss ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss des Vereinsausschusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Probengeldern im Rückstand ist. Der Beschluss des Vereinsausschusses über die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich in welcher Form, erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Probengeld**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen des Vereins für die Probenarbeit des/der Orchester werden von den aktiven Mitgliedern Probengelder, Ausbildungsvergütungen und Versicherungsprämien erhoben. Über deren Höhe entscheidet der Vereinsausschuss.
- (3) Der Vereinsausschuss kann in besonderen Fällen Beiträge und sonstige Zahlungen von Mitgliedern ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Organe des Vereines**

- (1) Organe des Vereines sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Vereinsausschuss
  - c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand, Vorsitzender**

- (1) Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Für das Innenverhältnis gilt eine gesonderte Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zu bestätigen ist.

## § 9 Vereinsausschuss

- (1) Den Vereinsausschuss bilden:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Dirigent/en
  - d) der/die Jugendleiter/in bzw. Ressortleiter/in
  - e) der/die Schriftführer/in
  - f) der/in Schatzmeister/in
  - g) die Beiräte
- (2) Die musikalische Leitung des Vereines liegt bei dem/den/der Dirigenten/Dirigentin. Ihm/Ihnen/Ihr obliegt/obliegen die musikalische Betreuung der Musiker. Organisatorische Angelegenheiten sind einvernehmlich mit dem/der Vorsitzenden zu regeln.
- (3) Jede Gruppierung des Vereins hat einen/eine Ressortleiter/in zu stellen, der/die für die Durchführung und Kontrolle der Aufgaben zuständig ist.
- (4) Die Kassengeschäfte erledigt der/die Schatzmeister/in. Der/Die Schatzmeister/in legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom Vereinsausschuss zu genehmigen ist. Er/Sie fertigt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (5) Zwei Kassenrevisoren/innen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, haben zuvor die Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht abzugeben. Die Kassenprüfer/innen haben darüber hinaus das Recht, unter Angabe der Gründe jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der Beiräte fest.
- (7) Das/die Orchester wählt/wählen aus ihrer Mitte die Vertreter. Diese müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Diese Vertreter sind vom/von der Vorsitzenden zu Sitzungen des Vereinsausschusses einzuladen und wirken beratend mit. Die Teilnahme kann auf Tagesordnungspunkte beschränkt werden, in deren Rahmen Orchesterangelegenheiten besprochen werden.

## §10 Jugendgruppen des Vereins

- (1) Die Jugendgruppen des Vereins sind Gemeinschaften von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Harmoniemusik Welden.
- (2) Aufgabe, Zweck und Organisation der Musikjugend des Vereins sind in einer gesonderten Jugendordnung festzulegen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt wird.
- (3) Die Jugendordnung sichert der Musikjugend des Vereins Selbstständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- (4) Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Musikjugend des Vereins beschließen die Organe der Musikjugend. Bei der Beratung müssen zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sein. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsausschuss.
- (5) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Musikjugend zu unterrichten.
- (6) Die Musikjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Musikjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch den Vereinsausschuss. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Jugendordnung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Musikjugend geschädigt wird.
- (7) Für andere Gruppierungen des Vereins gelten die Absätze (2) bis (6) des §10 analog.

## **§11 Wahlen, Amtsdauer des Vorstandes und Vereinsausschusses, Beschlussfassung**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses (mit Ausnahme des/der Dirigenten) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Zu Vorstands- und Vereinsausschussmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereines gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderes Vereinsausschussmitglied bestimmen, das dessen Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.
- (4) Zur Durchführung der Wahlen sind von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu beauftragen.
- (5) Der Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu bestellen. Sofern für die weiteren Funktionen nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann auch offen gewählt werden.
- (6) Der Dirigent/die Dirigenten wird/werden vom Vereinsausschuss mit Zustimmung der betroffenen Vertreter bestellt. Eine Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt nicht. Die einzelnen Aufgaben des/der Dirigenten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- (7) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Bei Dringlichkeit erfolgt die Ladung ohne Frist. Der Schriftführer hat von jeder Sitzung ein Protokoll zu fertigen.
- (8) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Jugendliche ab 16 Jahren besitzen aktives Wahlrecht.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Im 1. Quartal des Kalenderjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte
    - des Vorsitzenden
    - der musikalischen Leitung
    - des Schatzmeisters
    - ggf. weiterer Ressorts
  - b) die Wahl des Vorsitzenden, des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer (alle 3 Jahre)
  - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) die Auflösung des Vereins
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert. Über die Notwendigkeit der Einberufung entscheidet der Vereinsausschuss. Auf einen begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Versammlungen sind vom/von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
- (6) Zur Satzungsänderung einschließlich des Satzungszwecks ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht anwesend.
- (7) Der Vorsitzende wird ermächtigt, auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes bzw. anderer Behörden, Änderungen der beschlossenen Satzung, die lediglich redaktioneller Art sind, in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

### **§ 13 Ehrenzeichen der Harmoniemusik Welden**

- (1) Die Harmoniemusik Welden verleiht ein Ehrenzeichen mit dem Vereinseblem gemäß den Regelungen einer Geschäftsordnung.

### **§ 14 Beurkundungen der Beschlüsse der Vereinsorgane**

- (1) Die Beschlüsse der Vorstandes, des Vereinsausschusses, und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie vom Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Welden, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der örtlichen Jugendausbildung einzusetzen hat.

Welden, Samstag, 27. März 2010



Karl-Heinz Tomaschewski  
1.Vorsitzender